

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ligen Unterhalts, schlechte Rentierung und anscheinende Verkäuflichkeit, mit Vortheil veräußert werden mögen.

Diesen Gegenstand wiesen Sie an Ihre staatswirthschaftliche Commission zur Untersuchung; diese benutzte zu diesem Ende hin die specielle Lokalkenntniß eines Mitglieds der Gesetzgebung, und bey dieser Untersuchung ergab sich: daß die meisten dieser zum Verkauf vorgeschlagenen Güter so elend geschätzt sind, daß die Schätzungssumme oft kaum einen Dritttheil des wahren Werthes ausmacht, und daß daher auch einige dieser Güter 8, und selbst bis über 20 p. oso der Schätzungssumme der Nation jährlich abtragen. Da nun die Gesetzgebung ihre Güterverkaufsdekrete meist auf das Verhältniß zwischen Verkaufs- und Schätzungssumme gründet, so muß es dem gesetzgebenden Rath keineswegs gleichgültig seyn, ob die Schätzungen nur aus der Lust gegriffen, vielleicht gar absichtlich unter allen Werth gesetzt, oder aber wirklich gewissenhaft vorgenommen und ihm eingegeben worden seyen; und da in dem vorliegenden Verzeichniß von St. Gallischen Gütern die Schätzungen beynahme im Ganzen so auffallend und über allen Begriff elend angesetzt sind, so glaubt Ihre staatswirthschaftliche Commission sich verpflichtet, Ihnen B. G. darauf antragen zu müssen, den Vollz. Rath durch eine Botschaft hierauf aufmerksam zu machen und ihm die mitgetheilte Tabelle zur Berichtigung zurückzusenden. Der Gegenstand des Güterverkaufs ist zu wichtig und bedarf besonders im gegenwärtigen Augenblick zu sehr aller Sorgfalt, um nicht ganz zum Schaden der Nation auszufallen, als daß solche auffallende Unrichtigkeiten wie diese Tabelle enthalten, nicht strenger Nachsuchungen bedürfen, um zu entveder diese nicht zu entschuldigende Nachlässigkeit oder gar der böse Wille, der die Ursache davon ist, verborgen liege; und der Vollz. Rath wird durch die angetragene Zurücksendung dieses Güterverzeichnisses am kräftigsten dazu aufgemuntert werden, diese Nachsuchung vorzunehmen und dieser Uaordnung zu stören.

Da dieses Güterverzeichniß auch zugleich noch mehr als kein anderes zu der Bemerkung Anlaß giebt, daß viele Nationalgüter so schlecht beworben werden, daß sie der Nation sehr wenig abtragen, so daß hier Land erscheint, wovon die Fuchart wenig mehr als 1 Fr. jährlich der Nation ab liefert, so wäre bey diesem Anlaß der Vollz. Rath ebenfalls darauf aufmerksam zu machen, die größte Sorgfalt auf die zweckmäßige und vollständigste Benutzung der Nationalgüter zu verwenden,

weil dadurch der so sehr beschwerte Staat wesentlich erleichtert werden kann.

Die staatswirthschaftliche Commission schlägt Ihnen B. G. Gesetzgeber, daher folgende Botschaft an die Vollz. Rathung vor:

B. Vollz. Rath! Mit Ihrer Botschaft vom 9. dieß, über die zweckmäßige Art, einige dringende Schulden des Klosters St. Gallen zu berichtigten, sandten Sie dem gesetzgebenden Rath ein Verzeichniß von solchen Nationalgütern ein, welche in Rücksicht kostspieligen Unterhalts, schlechter Rentierung und anscheinender vortheilhafter Verkäuflichkeit, zu diesem Endzweck verkauft werden könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 7. Mierz.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Berichte seines Justizministers über die Zeitschrift, betitelt: Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, herausgegeben von Bürger Schweizer, Pfarrer zu Embrach, und besonders über einen Aufsatz, der im ersten Heste 6ten Bogens eingerückt ist, in welchem Seite 89 der B. Schweizer behauptet, daß in dem gesetzgebenden Rath Verläumper, und Seite 91, daß in den höhern und niedern Authoritäten geld- und blutgierige Ursächer, Treiber und Volkzieher verfassungswidriger Gewaltthärtigkeiten sitzen —

beschließt:

1. Der Bürger Schweizer soll gefänglich angehalten und durch die Besessenheit des öffentlichen Anklägers beim Bezirksgerichte Bassersdorf wegen gräßlich gegen die obersten Behörden und Beamten der Republik ausgestossenen Beschimpfungen und Verläumdungen gerichtlich verfolgt werden.
2. Der Bürger Schweizer ist bis auf weitere Verfügung in seinen Pfarrverrichtungen suspendirt.
3. Das oben genannte und von ihm herausgegebene Wochenblatt ist und bleibt unter jeder andern Benennung und vom gleichen Verfasser geschrieben unterdrückt.
4. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern und in dem Tagblatt der Gesetze soll abgedruckt werden.

Folgen die Unterschriften.